

Personal- und Besoldungsverordnung

vom 6.7.2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Anwendung kantonalen Rechts	3
Art. 3	Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes.....	3
Art. 4	Rechtsnatur	4
Art. 5	Besoldungen, Vergütungen und Spesen	4
Art. 6	Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit.....	4
Art. 7	Abfindung.....	4
Art. 8	Personalhilfsfonds	4
Art. 9	Dienstaltersgeschenk.....	4
Art. 10	Arbeitszeit	4
Art. 11	Arbeitsfreie Tage.....	5
Art. 12	Nebenbeschäftigungen.....	5
Art. 13	Besondere Arbeitsplätze.....	5
Art. 14	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	5
Art. 15	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten	5
Art. 16	Inkrafttreten	5
	Anhang_zur Personal- und Besoldungsverordnung.....	6

Der Gemeinderat Rain erlässt gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes und dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 folgende Personal- und Besoldungsverordnung:

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Rain.
- ² Die Personal- und Besoldungsverordnung gilt für den Gemeinderat, soweit die kant. Personalbestimmungen für Behördenmitglieder anwendbar erklärt werden können.
- ³ Keine Anwendung findet die Personal- und Besoldungsverordnung auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen, Fachpersonen schulischer Dienste und die Musikschullehrpersonen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. PERSONALRECHT DES KANTONS

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsverordnung oder in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

III. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

- ¹ Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit im Anhang dieser Verordnung anders regeln.
- ² Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen. Lohnanpassungen werden von den Abteilungsleitenden im Rahmen der bewilligten Mittel vorgenommen.
- ³ Für nebenamtliche Funktionen und Kommissionen legt der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen fest.

IV. ARBEITSVERHÄLTNIS

Art. 4 Rechtsnatur

- ¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.
- ² Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.
- ³ § 22 des kant. Personalgesetzes (Beendigung aus Altersgründen) findet keine Anwendung auf Behördenmitglieder.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER/INNEN

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften und nach den bewilligten Mittel. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsverordnung. Der Gemeinderat kann weitergehende Bestimmungen in einer Spesenverordnung erlassen.

Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 7 Abfindung

§ 25 des kant. Personalgesetzes findet keine Anwendung auf Behördenmitglieder.

Art. 8 Personalhilfsfonds

Die Bestimmungen über den Personalhilfsfonds (§ 43 kant. Personalgesetz) finden keine Anwendung.

Art. 9 Dienstaltersgeschenk

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördenmitglieder, sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Arbeitszeit

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit (§§ 11 bis 17 kant. Personalverordnung) finden keine Anwendung auf die Behördenmitglieder.

Art. 11 Arbeitsfreie Tage

Die arbeitsfreien Tage richten sich grundsätzlich nach § 18 der kant. Personalverordnung. Es gelten folgende Abweichungen: Zusätzlich arbeitsfrei sind der Vormittag des 24. Dezember, der Vormittag des 31. Dezember, der Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags und der Nachmittag des Güdismontags.

Art. 12 Nebenbeschäftigungen

Die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen (§ 53 kant. Personalgesetz) finden keine Anwendung auf die Behördenmitglieder.

Art. 13 Besondere Arbeitsplätze

Die Bestimmungen über besondere Arbeitsplätze (§ 62 kant. Personalgesetz) finden keine Anwendung.

VI. VORSORGEINRICHTUNGEN

Art. 14 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Die Gemeinde Rain ist bei der Swisscanto Sammelstiftung für die Personalvorsorge angeschlossen.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³ Im Übrigen sind die Statuten der Swisscanto Sammelstiftung massgebend.

Art. 15 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern oder von den Mitarbeiter/innen und von der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung getragen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Personal- und Besoldungsverordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. August 2009.

Rain, 6. Juli 2017

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Harry Emmenegger

Der Gemeindeschreiber Walter Sidler

Anhang zur Personal- und Besoldungsverordnung

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Personal- und Besoldungsverordnung vom 6. Juli 2017 wird die zuständige Behörde für personalrechtliche Entscheide wie folgt festgelegt:

Dienststelle	Funktion	Zuständige Behörde für Wahl, Beendigung und Umgestaltung
Gemeindeverwaltung	Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat
	Gemeindeschreiber-Substitut/in	Gemeinderat
	Leiter Finanzabteilung	Gemeinderat
	übrige Mitarbeitende	Gemeindeschreiber
Technische Dienste	Leiter techn. Dienste	Gemeinderat
	Übrige Mitarbeitende techn. Dienst, Totengräber usw.	Gemeinderatsmitglied Ressort Infrastruktur
	Schulhauswarte	Gemeinderatsmitglied Ressort Infrastruktur
	Mitarbeiter Reinigungsdienst Schulhaus	Gemeinderatsmitglied Ressort Infrastruktur
	Wassermeister	Gemeinderat
Bildung	Schulleitung	Bildungskommission
	Lehrpersonen Volksschule	Schulleitung
	Leitung Musikschule	Gemeinderat
	Lehrpersonen Musikschule	Musikschulkommission
	Schulmaterialverwalter	Schulleitung
	Schulbibliothekar	Schulleitung
	Schularzt/Schulzahnarzt	Gemeinderat über Leistungsauftrag

- ¹ Die zuständige Behörde ist auch für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig.
- ² Wurde die/der Angestellte durch den Gemeinderat, einen Dienststellenleiter oder eine Kommission gewählt, ist das ressortzuständige Mitglied des Gemeinderates, der Dienststellenleiter oder der/die Kommissionspräsident/in, dessen/deren Dienstaufsicht die/der Angestellte untersteht, für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig